

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg

(Gebührensatzung für dezentrale Abwasserbeseitigung)

in den Fassungen der Satzung vom 21.12.2001, der Nachtragssatzungen I vom 18.12.2003, II vom 16.11.2004; III vom 10.03.2005, IV vom 18.12.2009, V vom 06.12.2012, VI vom 09.12.2013, VII vom 04.12.2014 und VIII vom 13.12.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) in der Fassung vom 15.6.2004, GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 153), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 564) in der Fassung vom 16.9.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 503), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. September 1976 (BGBl I 1976, 2721, 3007) in der Fassung vom 9. September 2001 (BGBl I 2001, 2331) und des § 25 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2001 hat die Ratsversammlung folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg (Gebührensatzung für dezentrale Abwasserbeseitigung) beschlossen:

§1

Allgemeines

- 1.) Der Abwasserbetrieb Pinneberg betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2001.
- 2.) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Abwasserbetrieb Pinneberg Schmutzwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für abflusslose Gruben

- 1.) Gebührenmaßstäbe
 - a) Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser. Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser.
 - b) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte oder mit besonderem Zeitaufwand verbundene Sonderabholung wird eine pauschalierte Zusatzgebühr je entleerter abflussloser Grube erhoben.

2.) Gebührensätze

- a) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben beträgt **5,92 EUR** je cbm entnommenen Schmutzwassers zuzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von **76,40 EUR pro abflusslose Sammelgrube** für jede Regelabholung.
- b) Die Zusatzgebühr für Sonderabholung beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung **178,50 EUR**.

§ 3

Gebührenmaßstäbe und Gebührensatz für Kleinkläranlagen

1.) Gebührenmaßstäbe

- a) Die Abwassergebühr für Reinigung und Gemeinkosten und wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm bzw. Schmutzwasser. Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser.
- b) Für die Abfuhr des Fäkalschlammes sind dem Abwasserbetrieb Pinneberg die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

2.) Gebührensatz

- a) Die Abwassergebühr Reinigung und Gemeinkosten beträgt **15,68 EUR** je cbm entnommenen Fäkalschlammes zuzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von **76,40 EUR pro Kleinkläranlage** für jede Regelabholung.
- b) Die Zusatzgebühr für Sonderabholung beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung **178,50 EUR**.

§4

Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Absatz 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserbetrieb Pinneberg entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Abwasserbetrieb Pinneberg und im übrigen mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Abwasserbetrieb Pinneberg schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- 1.) Auf eine nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen am 1. des folgenden Kalendermonats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird jährlich zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 2.) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung für Schmutzwassergebühren diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die der tatsächlich aus der Grundstücksabwasseranlage entnommenen Menge der ersten zwei Abfahrten entspricht.
- 3.) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Zusatzgebühr für Sonderabholung gemäß § 2 Abs. 2 wird nach jeder Entleerung durch besonderen Bescheid erhoben.

§ 8 Auskunftspflicht

- 1.) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Abwasserbetrieb Pinneberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- 2.) Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9 Anzeigepflicht

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserbetrieb Pinneberg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Abwasserbetrieb Pinneberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- 1.) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt Pinneberg bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Abwasserbetrieb Pinneberg zulässig. Der Abwasserbetrieb Pinneberg darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 2.) Der Abwasserbetrieb Pinneberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 8 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Satz 2 KAG.

Pinneberg, den 21.12.2001

Stadt Pinneberg
Gez. Nitt
Bürgermeister